

— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

2. Jahrgang	Herausgegeben am: 18. März 2014	Nummer: 2
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
3	Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVNW S. 332)	4
4	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	5
5	Bekanntmachung über das Wahlrecht der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger bei der allgemeinen Kommunalwahl am 25.05.2014	6
6	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach Einziehung eines Teilstücks der öffentlichen Wegefläche Gemarkung Deifeld Flur 6 Parzelle Nr. 94 „Weg, Hauptwirtschaftsweg An der Platte“ sowie Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Deifeld	7
7	Öffentliche Bekanntmachung des Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, Flurbereinigungsverfahren VF 2121 Willingen-Neerdar Neerdarrenaturierung Ladung zur Wahl des Teilnehmersvorstandes gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz vom 28.03.1976 (BGBl. I. S. 546 ff) in der jeweils geltenden Fassung	8

Öffentliche Bekanntmachung
über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NRW in der Fassung der
Bekanntmachung vom
16. September 1997 (GVNW S. 332)

1. Alters- und Ehejubiläen

Gem. § 35 Abs. 4 MG NRW dürfen Auskünfte erteilt werden über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern. Voraussetzung ist, dass der Betroffene zu dieser Auskunftserteilung seine Einwilligung erteilt hat.

Die Einwilligung kann nur schriftlich, möglichst rechtzeitig vor dem Jubiläumstag bei der Stadtverwaltung Medebach, Bürgerbüro, Österstr. 1, 59964 Medebach, abgegeben werden.

Die Datenweitergabe an Repräsentanten der Gemeinde zum Zwecke der Gratulation ist von dieser Regelung nicht betroffen und erfolgt wie bisher.

2. Adressbuchverlage

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gem. § 35 Abs. 4 MG NRW Auskunft über 1. Vor- und Familiennamen 2. Doktorgrad und 3. Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

3. Parlaments- und Kommunalwahlen

Gem. § 35 Abs. 1 MG NRW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- u. Familiennamen, Doktorgrad u. Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

4. Volksbegehren und Bürgerentscheide

Den Antragstellern und Parteien dürfen gem. § 35 Abs. 2 MG NRW Auskünfte nach Maßgabe des Abs. 1 im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag abgegeben werden.

Die Betroffenen haben das Recht der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 u. 2 gem. § 35 Abs. 6 MG NRW zu widersprechen.

Die Meldebehörde ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung auf das Erfordernis des Widerspruchs bzw. der Einwilligung gem. § 35 MG NRW hinzuweisen. Einwohnern der Stadt Medebach wird hiermit Gelegenheit gegeben, von ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Medebach, - Bürgerbüro-, Österstr. 1, 59964 Medebach, abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW.

Medebach, 18.02.2014

Der Bürgermeister
Grosche

4

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meschede, 11. Dezember 2013

Der Kreiswahlleiter
des Hochsauerlandkreises
für die Europawahl 2014

gez.

(Dr. Drathen)

5

Bekanntmachung

über das Wahlrecht der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger bei der allgemeinen Kommunalwahl am 25.05.2014

Ausländische Unionsbürger, die wegen der Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag (25.05.2014)

1. das 16. Lebensjahres vollendet haben,
2. seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (09.05.2014) ununterbrochen in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen eine Hauptwohnung innehaben und sie
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Antragsvordrucke werden beim Wahlamt der Stadt Medebach, Zimmer 111, Österstr. 1, 59964 Medebach bereitgehalten.

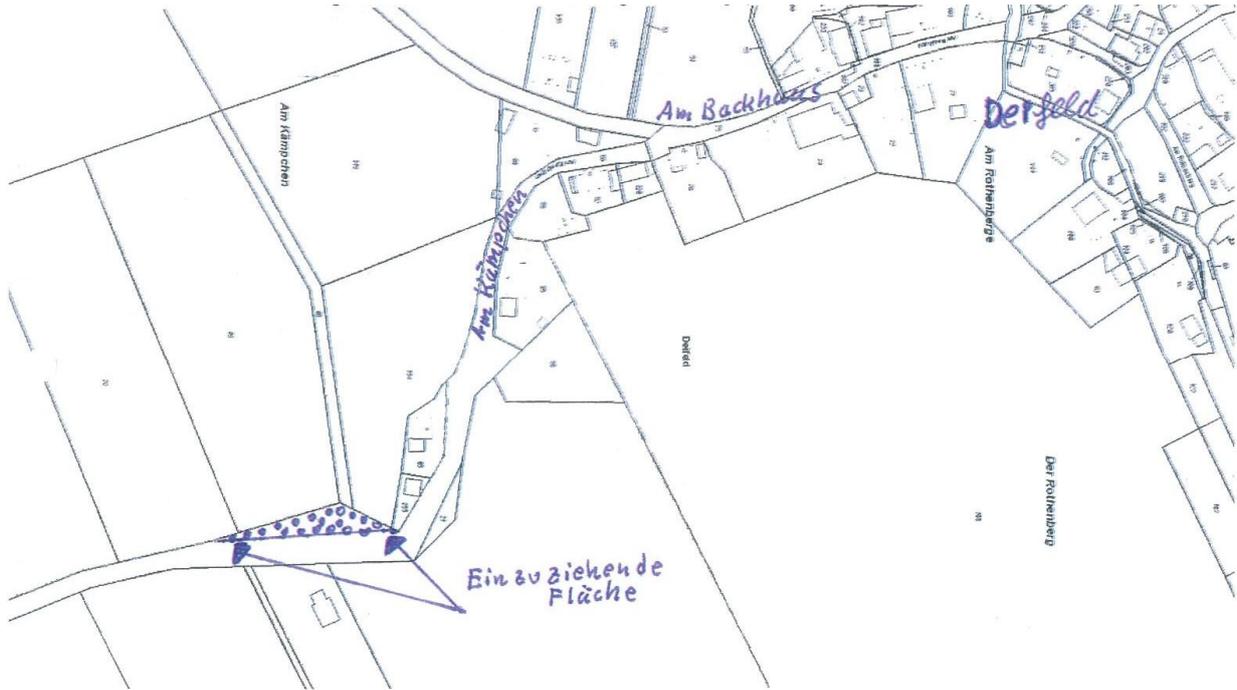
Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl, somit bis **Freitag, 09.05.2014** zu stellen.

Stadt Medebach, 17.03.2014
Der Bürgermeister
Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach

Einziehung eines Teilstücks der öffentlichen Wegefläche Gemarkung Deifeld Flur 6 Parzelle Nr. 94 „Weg, Hauptwirtschaftsweg An der Platte“ sowie Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Deifeld

Der Rat der Stadt Medebach hat in der Sitzung am 12.09.2013 beschlossen, das Verfahren zur Einziehung eines Teilstücks der öffentlichen Wegefläche Gemarkung Deifeld Flur 6 Nr. 94 „Weg, Hauptwirtschaftsweg An der Platte“ durchzuführen. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 500 qm. Die einzuziehende Wegeteilfläche ist in dem nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht.



Der Weg in Größe von insgesamt 12.988 qm ist unter der früheren Bezeichnung Gemarkung Deifeld Flur 3 Nr. 123 und Gemarkung Deifeld Flur 6 Nr. 129 im Rezess der früheren Gemeinde Deifeld im § 10 „Wege und Gräben sowie Wegegerechtheiten“ unter lfd. Nr. 35 wie folgt eingetragen:
 „Planweg am Rothenberge, hinterm Rothenberg, an der Platte, aufm Bongenhohl und Papenschlade, vom Dorf Deifeld bei Plan Nr. 162 bis zum Weg Nr. 37 beim Plan Nr. 189“.

Die Stadt Medebach beabsichtigt die Zweckbestimmung einer ca. 500 qm großen Teilfläche dieses im Rezess der früheren Gemeinde Deifeld eingetragenen Weges gleichzeitig aufzuheben. Gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Absicht zur Einziehung hiermit ortsüblich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ebenso werden die Beteiligten aufgefordert, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigten Regelungen anzumelden und zu begründen. Etwaige Bedenken und Einwendungen gegen die beabsichtigten Regelungen können innerhalb von 3 Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben bzw. angemeldet werden. Ein genauer Lageplan mit Einzeichnung des einzuziehenden Wegeteilstücks liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach, zur Einsichtnahme aus.

Medebach, den 16.10.2013
 Der Bürgermeister
 Thomas Grosche



Amt für Bodenmanagement Korbach
Medebacher Landstraße 27

34497 Korbach

Ansprechpartner: Herr Frese

Durchwahl : (05631) 978-418

Flurbereinigungsverfahren
VF 2121 Willingen-Neerdar Neerdarrenaturierung

Ladung zur Wahl des Teilnehmervorstandes

gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz vom 28.03.1976 (BGBl. I. S. 546 ff) in der jeweils geltenden Fassung

Im Flurbereinigungsverfahren Willingen-Neerdar Neerdarrenaturierung findet die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

am Donnerstag, dem 27. März 2014 um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Neerdar,
Neerdartalstr. 10, 34508 Willingen-Neerdar

statt.

Zu diesem Termin werden hiermit alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten eingeladen, deren Grundbesitz im Flurbereinigungsverfahren liegt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. **Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.** Auch bei gemeinschaftlichem Eigentum haben die zur Gemeinschaft gehörenden Miteigentümer zusammen **eine** Stimme. Die Wahlberechtigung ist im Zweifelsfalle im Termin nachzuweisen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges in Verbindung mit dem Personal-ausweis).

Jeder, der als Vertreter für verhinderte Teilnehmer, Erbengemeinschaften, Miteigentümer und Eheleute an der Wahl teilnimmt, bedarf einer Vollmacht mit öffentlich beglaubigter Unterschrift. Die Vollmacht ist zur Wahl vorzulegen.

Ein Kumulieren von Stimmrechten, z.B. durch Vorlage mehrerer Vollmachten, ist nicht möglich.

Der Flurbereinigungsbeschluss vom 10.05.2013, aus dem die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke zu ersehen sind, wurde am 25.05.2013 in der Gemeinde Willingen und der Stadt Korbach sowie am 28.06.2013 in der Stadt Medebach öffentlich bekannt gegeben. Anschließend lag der Beschluss mit Gebietskarte in den Rathäusern der Gemeinde Willingen sowie der Städte Korbach und Medebach zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Flurbereinigungsbeschluss ist seit dem 28.11.2013 bestandskräftig.

Zur Information der Beteiligten liegt bis zum 27.03.2014 eine Karte, in der das Verfahrensgebiet dargestellt ist, während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Willingen sowie den Stadtverwaltungen Korbach und Medebach zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung sowie eine Karte des Verfahrensgebietes sind auch unter der Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> mit dem Link „Aktuelle Flurbereinigungsverfahren“ und „AfB Korbach“ abrufbar.

Korbach, den 06. März 2014

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Unterschrift

 (Frese), VD